



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

12. Mai 2022

 Grundsteuerreform: Informationsschreiben an private Grundstückseigentümer werden verschickt - Unterstützung bei der Steuererklärung

Die Steuererklärung für die Grundsteuer rückt näher: Ab dem 1. Juli 2022 kann sie bequem über ELSTER elektronisch abgegeben werden. Daher beginnt die baden-württembergische Finanzverwaltung am Montag, 16. Mai 2022, mit dem Versand der Informationsschreiben an die privaten Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken. Die Aktion dauert voraussichtlich bis Ende Juni.

Die Schreiben sollen die Bürgerinnen und Bürger bei ihrer Grundsteuererklärung, auch "Feststellungserklärung" genannt, unterstützen. Darin stehen relevante Informationen und Modalitäten: So beinhalten die Schreiben konkrete Angaben zum jeweiligen Grundstück - wie beispielsweise das Aktenzeichen. Zudem informieren sie darüber, wo die weiteren erforderlichen Daten für die Feststellungserklärung - wie Grundstücksgröße und Bodenrichtwerte - zu finden sind: nämlich auf der zentralen Internetseite zur Grundsteuerreform unter www.grundsteuer-bw.de. Um die Erklärung zu erstellen, reichen bei den meisten Grundstücken diese Informationen aus. Die Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung endet am 31. Oktober 2022.

Ausführliche Informationen liefern neben der Landesseite www.grundsteuer-bw.de auch die FAQ zur Grundsteuer auf der Webseite des Finanzministeriums. Erklärvideos gibt es ebenfalls unter www.grundsteuer-bw.de. Fragen, auch zu Grundsteuermodellen anderer Bundesländer, beantwortet rund um die Uhr ein Steuerchatbot unter www.steuerchatbot.de. Darüber hinaus helfen die örtlichen

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-4577 oder 4578 • Telefax 0711 123-4804
pressestelle@fm.bwl.de • www.fm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de
Hinweise zu Datenschutz und Widerrufsrecht: www.finanzministerium.de/datenschutz



Finanzämter bei Fragen weiter - sowohl über ein Kontaktformular als auch telefonisch oder in vorher vereinbarten Sprechstunden: Die Kontaktdaten stehen unter <https://kontakt.fv-bwl.de>. Für die Ermittlung der Bodenrichtwerte und deren Veröffentlichung ist der Gutachterausschuss der jeweiligen Kommune zuständig.

Weitere Informationen:

Die Reform der Grundsteuer wurde aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2018 notwendig: Demnach ist die bisherige Einheitsbewertung nicht mehr verfassungskonform. Für die Umsetzung des neuen Landesgrundsteuergesetzes ist eine umfassende Neubewertung aller Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftlichen Betriebe notwendig.

Anlage: Muster-Informationsschreiben



Baden-Württemberg

Finanzamt Musterstadt

FA, Postfach 1234, 12345 Musterstadt

Datum 10.05.2022
Adresse Musterstr. 45
12345 Musterstadt

Telefon (01234)/56789
Kontaktformular <https://kontakt.fv-bwl.de>
Aktenzeichen 66/666/9999/999/999/9
(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn
Max Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Informationen zur Grundsteuerreform

Sehr geehrter Herr Mustermann,

die Grundsteuer muss wegen eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts bundesweit reformiert werden. Deshalb wird das Finanzamt Ihr nachstehendes Grundstück neu bewerten. Maßgebend hierfür sind die Verhältnisse zum 1. Januar 2022. Der ermittelte Grundsteuerwert wird ab dem 1. Januar 2025 verwendet, um die Grundsteuer neu zu bemessen. Bitte geben Sie hierfür eine Feststellungserklärung zu Ihrem Grundstück ab. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über das Verfahren sowie die Daten, die das Finanzamt dafür von Ihnen benötigt.

Weitere Informationen zur Grundsteuerreform finden Sie unter:
www.grundsteuer-bw.de oder www.steuerchatbot.de

Das oben genannte Finanzamt führt Ihr Grundstück unter folgendem Aktenzeichen:

66/666/9999/999/999/9

Bitte geben Sie dieses in Ihrer Feststellungserklärung an.

Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg hat zur Abgabe einer Feststellungserklärung **bis zum 31. Oktober 2022** aufgefördert. Eine Feststellungserklärung ist notwendig, da nicht alle Daten elektronisch vorliegen. Die vergangene Feststellung liegt zudem schon einige Zeit zurück. Deshalb müssen die vorhandenen Daten überprüft werden. Reichen Sie die Erklärung bitte **elektronisch** beim zuständigen Finanzamt ein.

Über „**Mein ELSTER**“ können Sie Ihre Feststellungserklärung ab dem 1. Juli 2022 kostenfrei elektronisch abgeben. Wenn Sie noch kein Benutzerkonto für „Mein ELSTER“ besitzen, dann empfehlen wir Ihnen, dieses bereits jetzt unter www.elster.de zu erstellen. Hierfür benötigen Sie Ihre **Steuer-Identifikationsnummer** (IdNr.): **9999999999**. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann. Möglich ist auch, dass nahe Angehörige über deren ELSTER-Zugang die Feststellungserklärung für Sie übermitteln.

Wenn Sie steuerlich beraten werden, übergeben Sie dieses Schreiben bitte Ihrer Steuerberatung. Sollten Sie einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, beziehungsweise einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Flurstücke besitzen, dann erhalten Sie im Oktober 2022 für die Erklärungsabgabe ein separates Schreiben mit gesonderter Abgabefrist. Somit ist es möglich, die Erklärung hierfür auch erst nach Erhalt dieses Schreibens abzugeben.

Unter dem oben genannten Aktenzeichen 66/666/9999/999/999/9 sind nach unseren Informationen zum Stichtag 1. Januar 2022 die folgenden Flurstücke bekannt:

Lagebezeichnung: Musterstadt, Musterstr. 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	
		Zähler	Nenner
Mustergemarkung		123	1

Hinweis: Ihr Grundstück kann aus mehreren Flurstücken bestehen. Aus technischen Gründen ist es möglich, dass in dieser Aufstellung nicht alle Flurstücke aufgeführt sind, die zu dem Grundstück gehören. Bitte ergänzen Sie gegebenenfalls die fehlenden Flurstücke in Ihrer Feststellungserklärung. Zudem bitten wir, eine eventuell nicht mehr aktuelle Lagebezeichnung in der Feststellungserklärung zu berichtigen.

Wenn sich ein Flurstück, das oben aufgeführt ist, am 1. Januar 2022 nicht (mehr) in Ihrem Eigentum befunden hat, so teilen Sie dies bitte dem zuständigen Finanzamt zeitnah mit.

Nutzen Sie hierfür bitte das Kontaktformular auf der Internetseite Ihres Finanzamtes: <https://kontakt.fv-bwl.de>

Weitere Daten für die Feststellungserklärung stehen unter www.grundsteuer-bw.de zur Verfügung: Dort finden Sie beispielsweise die Größe der Flurstücke und den maßgeblichen Bodenrichtwert zum 1. Januar 2022. Die Größe der Flurstücke können Sie auch Ihrem Kaufvertrag entnehmen. Die Nummer des Grundbuchblatts finden Sie z.B. in Ihrem Grundbuchauszug. Das Feld kann in der Steuererklärung auch unausgefüllt bleiben. Die Bodenrichtwerte stellt der unabhängige Gutachterausschuss fest, der für Ihre Gemeinde/Stadt zuständig ist. Die Bodenrichtwerte können frühestens ab Juli 2022 über www.grundsteuer-bw.de eingesehen werden. Sollte Ihr Bodenrichtwert noch nicht verfügbar sein, rufen Sie bitte die Seite zu einem späteren Zeitpunkt erneut auf. Wenn Sie hierzu oder zur Ermittlung der Bodenrichtwerte Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren örtlichen Gutachterausschuss.

Wenn sich das oben genannte **Grundstück im Eigentum mehrerer Personen** befindet, z. B. bei einer Grundstücksgemeinschaft, informieren Sie bitte auch die weiteren Verfahrensbeteiligten über den Inhalt dieses Schreibens. Aus technischen Gründen erhält dieses Informationsschreiben nur eine der Personen, die beim Finanzamt zu diesem Aktenzeichen gespeichert sind. **Benennen Sie in diesem Fall bitte in der Feststellungserklärung eine empfangsbefähigte Person.** Dies ist auch erforderlich, wenn dem Finanzamt eine (gegebenenfalls elektronische) Generalvollmacht vorliegt. Das Finanzamt wird dieser Person dann alle Schreiben zusenden, die dieses Aktenzeichen betreffen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik Datenschutz) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.